

91. 1. Ist die Verwendung eines bekannten Musters für einen dazu bisher nicht benutzten Stoff als Geschmacksmuster schutzfähig?

2. Was ist unter „neuen und eigentümlichen Erzeugnissen“ zu verstehen? Wird für das ästhetische Empfinden ein schöpferischer Fortschritt erfordert? Kommen auch solche ästhetische Eindrücke in Betracht, die durch den Tastsinn vermittelt werden?  
GeschmacksmusterG. § 1.

I. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juli 1928 i. S. Papierfabrik W. GmbH.  
(Bekl.) w. G. (Nl.). I 32/28.

I. Landgericht Meiningen.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die Beklagte besitzt ein Geschmacksmuster für Damastpapiere. Eingetragen worden ist es im Musterregister als „Muster eines in Prägemaschinen mit Damastkleinenmuster (Leinenimitation) geprägten Krepppapiers“. Die Beklagte hat der Klägerin, die ebenfalls solches Damastpapier herstellt, mit Schreiben vom 10. Februar 1926 die weitere Anfertigung verboten. Die Klägerin behauptet, daß die Übertragung des für Leinen längst bekannten Damastmusters auf Papier nicht muster-schutzfähig, aber auch nicht neu sei, und hat beantragt, der Beklagten zu untersagen, Rechte irgend-

welcher Art auf das Muster geltend zu machen, insbesondere Rechte aus der Eintragung in das Musterregister. Sie verlangte ferner Ersatz des Schadens, der ihr dadurch entstanden sei, daß sie auf das Verbot der Beklagten den Weitervertrieb des Papiers eingestellt habe.

Die Beklagte machte geltend: Gegenstand des Mustersehuzes sei die Übertragung des Damastkleinmusters auf Krepppapier. Auf Krepppapier arbeite sich das Muster wesentlich deutlicher und klarer heraus als auf jeder anderen Papierart. Das Eigenartige und Neue bestehe darin, daß ihre Papiere dem Damastkleinen und Hausmacherleinen zum Verwechseln ähnlich und so weich und schmiegsam seien wie wirkliches Leinen.

Das Landgericht erkannte nach dem Unterjagungsantrag und wies im übrigen die Klage ab. Dagegen legte die Beklagte Berufung ein, jedoch ohne Erfolg. Ihre Revision wurde ebenfalls zurückgewiesen.

#### Gründe:

Das Landgericht hat seiner Entscheidung die in R.G.Z. Bd. 49 S. 180 bargelegte Rechtsanschauung zugrunde gelegt. Es handelte sich dort um eine Mappe aus geprägter Pappe, die gepunztes Leder nachahmen sollte. Dort wird ausgeführt, für den Geschmacksmusterschutz werde erfordert „eine Formbildung, welche den Formensinn des Anschauenden in einer eigentümlichen, von der Wirkung früher bekannter Verbindungen von Formelementen verschiedenen Weise berührt und sich dadurch als das Ergebnis einer originalen schöpferischen Kraft darstellt“. Hier von ausgehend versagt das Landgericht dem Muster der Beklagten die Schuzfähigkeit, weil das Damastmuster schon längst bekannt gewesen sei und seine Verwendung für weiches Krepppapier keine andere ästhetische Wirkung hervorbringe als bei Leinen. Der Gedanke, statt Leinen Krepppapier zu verwenden, ergebe lediglich eine technische Möglichkeit, habe aber nichts Formschöpferisches.

Daraufhin hat sich die Beklagte im zweiten Rechtszug nachzuweisen bemüht, daß die Verwendung des Damastmusters für weiches Krepppapier auch eine neue ästhetische Wirkung habe. Sie hat ein Privatgutachten des Präsidenten der juryfreien Kunstschau in Berlin, S. S., überreicht. Dieser vertrat darin den Standpunkt, daß Papier-Tischwäsche mit Damastmuster gegenüber der Leinendamast-Tischwäsche „fraglos einen ästhetischen Fortschritt“

darstelle, zumal, wenn man noch die Griffigkeit des Stoffes hinzunehme. Er begründete das wie folgt. Der Glanz sei bei beiden verschieden, bei Papierdamast weich und warm, bei Leinendamast kalt. Der weiche Mattganz gebe der Papierwäsche etwas Warmes, einen „intimen, schmeichlerischen Charakter“, der bei Leinendamastwäsche wegen ihres starken Glanzes nie erreicht werde. Ebenso sei die Farbe verschieden, das schneeige Linnen von harter, beinahe blauweißer Farbe, ihm gegenüber der Papierdamast mit „differenzierterem, grünlichem und gelblichem Gesamtton“, also gegenüber der „kalten Pracht der hartglänzenden Leinewäsche“ ein „gedämpfter Gesamtton“ bei Papierdamast. Bei Leinendamast zeige sich eine „geradezu augengefährdende Spiegelung der Sonnenstrahlen“, während bei Papierdamast das Hell und Dunkel des Musters „weniger abrupt changiert“ und daher die Musterung von „ruhigerem, fließendem Rhythmus“ sei.

Das Oberlandesgericht, das rechtlich dem ersten Richter beitrifft, hat sich dem Privatgutachter der Beklagten nicht angeschlossen. Im Berufungsurteil wird ausgeführt: Ein schöpferischer Fortschritt der äußeren Form sei nicht vorhanden. Der Gedanke, Glanzwirkung durch den Gegensatz der glänzenden Damaststreifen gegenüber dem matten Untergrund hervorzurufen, sei schon im Damastkleinen verwirklicht; ihn etwas mehr oder weniger hervorzuheben, könne nicht als etwas Eigenartiges gelten. Was der Sachverständige S. als ästhetischen Fortschritt ansehe, sei entweder Einbildung oder auch beim Leinendamast vorhanden, stehe zudem mit dem eigenen Vorbringen der Beklagten im Widerspruch; denn danach solle gerade das Hervortreten der Streifen und Quadrate in dieser Schärfe bisher unbekannt gewesen sein. Nicht darauf könne es bei der Gewährung des Musterschutzes ankommen, was ein besonderer Ästhet an Feinheiten eines Musters herausfühle, die dem einfachen Menschen verborgen blieben, sondern was die voraussichtliche Kundenschaft des Musters über seine Neuheit und Eigenartigkeit empfinde; denn der Musterschutz verfolge nicht theoretische, künstlerische, sondern praktisch-wirtschaftliche Interessen. Weder der angeblich beruhigende, warme, gelbliche Ton, noch das angebliche Fehlen der Blendung, ebenso wenig der stärkere oder mattere Glanz des Papiers oder das Vorhandensein von Rillen statt plastischer Muster schüßen etwas, das in seinem Anblick von höherem Wert sei als dieselbe Prägung in

Leinen. Das Streppapiermuster sei als Leinenimitation gedacht und könne nicht beanspruchen, einen neuen form- oder farben-schöpferischen Fortschritt zu enthalten. Eine Befriedigung des Tastsinns komme als Geschmackswirkung nicht in Frage.

Diesen Ausführungen ist im Ergebnis zuzustimmen, wenn auch mit einigen Abweichungen in der Begründung. Geschmacksmuster haben Schöpfungen zum Gegenstand, die auf das ästhetische Empfinden einwirken sollen, also wesentlich durch Form oder Farbe, sei es in plastischer Form, sei es, wie hier, als Flächenmuster (zu vgl. wegen der Farbenwirkung: RGZ. Bd. 61 S. 46 und RWrt. vom 12. Juni 1903 (4. Straffenat) in PMSBl. 1904 S. 224). Schußfähig ist das Muster, wenn es neu und eigentümlich, d. h. eigenartig ist. Dagegen braucht es darum nicht „schöner“ zu sein als bisher Bekanntes. Hierin irrt der Vorderrichter. Es genügt das Hervorbringen eines neuen Eindrucks auf das Schönheitsgefühl; keineswegs muß das Neue einen „Fortschritt“ auf diesem Gebiete enthalten (RGZ. Bd. 14 S. 60, Bd. 45 S. 61 und noch neuestens Urteil des erkennenden Senats vom 8. Februar 1928 I 155/27 in N. u. W. XXVII/XXVIII, S. 317; Ebermayer in Stengleins strafr. Nebengesetze 5. Aufl., Bd. I S. 192; Allfeld gewerbbl. Urheberrecht S. 313 Anm. 3c zu § 1 GeschmMG.; Bierhaus-Müller privatrechtliche Reichsgesetze 2. Aufl. S. 276). Von besonderer Wichtigkeit für den vorliegenden Fall ist die Frage der Stoffvertauschung. Das Geschmacksmuster ist an sich nicht notwendig an einen bestimmten Stoff gebunden. Es kommt immer nur auf die Wirkung für den ästhetischen Formen- oder Farbensinn an, gleichviel, welcher Stoff zur Hervorbringung dieser Wirkung verwendet wird (Osterrieth Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes S. 226; Allfeld a. a. O. S. 311 Anm. 3, 6aa zu § 1; Neuberger GeschmMG. S. 14; Ebermayer a. a. O. S. 193; RGSt. Bd. 23 S. 93). Die Stoffvertauschung wird nur dann von Bedeutung, wenn der neue Stoff bei Verwendung des bekannten Musters eine neue ästhetische Wirkung hervorbringt, diesem Muster also zu einer bisher nicht bekannten ästhetischen Wirkung verhilft.

Die Beklagte hatte im ersten Rechtszug diesen rechtlichen Gesichtspunkt verkannt. Ihre Ausführungen gingen im wesentlichen dahin, daß ihr Papierdamast ein vollwertiger Ersatz für Leinen-

damast sei. Das hatte natürlich mit dem Geschmacksmuster nichts zu tun. Nachdem dann das Landgericht durchaus zutreffend auf die maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte hingewiesen hatte, wechselte die Beklagte ihren Standpunkt. Vorher hatte sie geltend gemacht, ihr Papierdamast sehe dem Leinendamast zum Vertauseln ähnlich. Jetzt behauptet sie, die ästhetischen Wirkungen seien in beiden Fällen verschieden. Darauf allein kam es an. Allein derartige Verschiedenheiten im ästhetischen Eindruck hat der Vorderrichter nicht anzuerkennen vermocht; das Revisionsgericht, das dies nachzuprüfen hat (RGZ. Bd. 117 S. 230), tritt ihm darin bei. Solch feine Unterschiede, wie sie der Privatgutachter der Beklagten herausgefunden haben will, die überdies im einzelnen, soweit sie überhaupt bestehen, als offensichtlich ausgeschmückt und übertrieben erscheinen, können hier um so weniger eine Rolle spielen, als die Beklagte selbst vorher eine bis zum Vertauseln ähnliche Wirkung des Papierdamastes gegenüber Leinendamast behauptet hatte. Endlich ist dem Berufungsgericht auch darin beizutreten, daß die verschiedene „Griffigkeit“ für den Bereich des Geschmacksmusterschutzgesetzes keine Bedeutung hat, weil das Geschmacksmuster sich nur auf solche ästhetischen Eindrücke bezieht, die durch das Auge vermittelt werden, nicht aber auf die durch das Gefühl, den Tastsinn vermittelten (Allfeld a. a. O. S. 313 oben; Ebermayer a. a. O. S. 192; Bierhaus-Müller privatrechtliche Reichsgesetze 2. Aufl. S. 276).

Demgegenüber hat die Revision ausgeführt, man dürfe nicht, wie der Vorderrichter, auf einen Vergleich zwischen Papierwäsche und Leinenwäsche abstellen, sondern müsse fragen, ob bei Papierwäsche das geschützte Muster bereits bekannt gewesen oder ob es für sie neu und eigentümlich sei. Die Beklagte wolle nicht etwa einen Leinendamast vortauschen, sondern der Papierwäsche eine neue ästhetische Wirkung verleihen. Der Übertragung eines bisher nur für Leinen bekannten Musters auf Papierwäsche, die ihr eigenes Verwendungsgebiet und einen eigenen selbständigen Gebrauchszweck habe, werde man die Schutzfähigkeit zubilligen müssen, sofern das Muster nur bei Papierwäsche neu und eigentümlich sei. Diese Ausführungen verkennen jedoch die maßgebenden Gesichtspunkte. Nicht darauf kommt es für den Geschmacksmusterschutz an, daß man geeignetes Krepppapier jetzt auch damastähnlich herstellen kann,

---

denn das wäre eine gegebenenfalls neue technische Wirkung; sondern entscheidend ist allein, ob das bekannte Damastmuster, wenn man es auf weiches Krepppapier einprägt statt es in Leinen einzutweben, auf den Beschauer eine neue ästhetische Wirkung ausübt. Das ist von den Vorinstanzen mit Recht verneint worden.